

Statuten der Stiftung Tandem 91



Art. 1 PRÄAMBEL

- 1 In Berücksichtigung des zwanzigjährigen Bestehens des Vereins Tandem 91 und des Umstandes, dass am 11. September 2011 ein Jubiläumsfest stattgefunden hat, in welchem Rahmen das ausserhalb des Vereines gebildete OK einen möglichst hohen Betrag an Spendengeldern zu generieren gedenkt, um in Steg-Hohtenn, ein neues Lager- und Administrationsgebäude für die Zwecke des Vereins Tandem 91 zu errichten oder zu erwerben, wird die Stiftung: „Stiftung Tandem 91“ errichtet.

Art. 2 NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

- 1 Unter den Namen „Stiftung Tandem 91“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steg-Hohtenn errichtet.
- 2 Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- 3 Zweck der Stiftung Tandem 91 ist es, den gemeinnützigen Verein Tandem 91 zu unterstützen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Stiftung Tandem 91 ein Grundstück zu erwerben und dieses dem Verein Tandem 91 im Rahmen eines Baurechtes oder in anderer Form zur Verfügung zu stellen.
- 4 Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen
 - a) aus einem Grundkapital von Fr. 10.000.00, welches dem Verein Tandem 91 von der Stiftung Cerebral zur Planung eines Bauprojektes zur Verfügung gestellt wurde;
 - b) aus dem Erlös der Festlichkeiten des Jubiläumsfestes des Vereins Tandem 91 vom 11. September 2011;
 - c) aus Gaben, Spenden, Gönnerbeiträgen etc. sowie Zinsen auf das Stiftungskapital;
 - d) aus Stifterbeiträgen.

Art. 3 Organe der Stiftung

- 1 Die Organe der Stiftung Tandem 91 sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 3.1 STIFTUNGSRAT

- 1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat bestehend aus fünf bis maximal sieben Mitgliedern, welche grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über eine allfällige Entschädigung von Mitgliedern, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.
- 2 Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) zwei Mitglieder, welche vom Verein Tandem 91 bezeichnet werden;
 - b) einem Mitglied, welches vom OK „20 Jahre Tandem 91“ bezeichnet wird;
 - c) einem Mitglied, welches von Behindertenorganisationen Oberwallis bezeichnet wird;
 - d) ein Mitglied, welches von der Gemeinde Steg-Hohtenn bezeichnet wird.
- 3 Der Präsident wird vom Stiftungsrat bestimmt. Auch die übrigen Chargen werden vom Stiftungsrat verteilt.
- 4 Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 5 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - Obleitung der Stiftung;
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung;
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Einberufung der Stifternversammlung
- 6 Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen
- 7 Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschluss oder an Dritte übertragen.
- 8 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlung wird Protokoll geführt.

9 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

10 Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat grundsätzliche 20 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Art. 3.2 Revisionsstelle

1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich zu überprüfen hat. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.

2 Werden allfällige Mängel, nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

3 Als Revisionsstelle wird die Trauhandfirma: Beratung, Planung und Treuhand AG, mit Sitz in Visp gewählt. Die entsprechende Annahmeerklärung dieser befähigten Revisionsstelle liegt vor.

Art 4. Allgemeine Bestimmungen

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12.2012.

2 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen, überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

3 Mit Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates können neue Stiftungsträger der Stiftung beitreten.

4 Vorschläge an die Aufsichtsbehörde für Änderungen dieser Statuten sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

5 Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Wallis eingetragen.

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2012 verabschiedet und treten per 23. Februar 2012 in Kraft.